

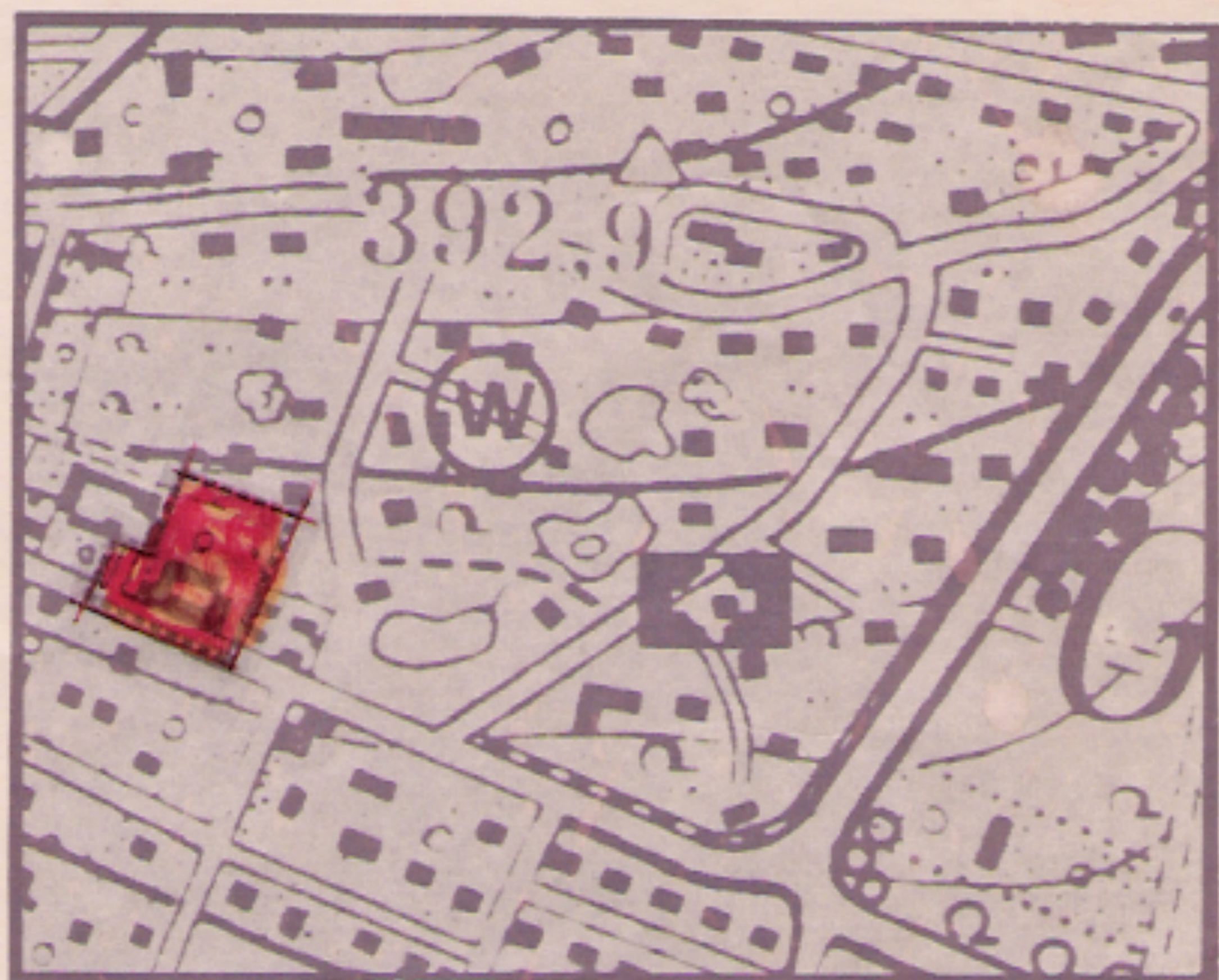
GEMEINDE SCHLANGENBAD

BEBAUUNGSPLAN

”NÖRDLICH DER MAINSTRASSE”

1. ÄNDERUNG

M. 1:500



ÜBERSICHTSPLAN - GELTUNGSBEREICH M 1:5000

STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT

DR.-ING. H. THÜNKER · DR.-ING. B. HECKENBÜCKER · VBI

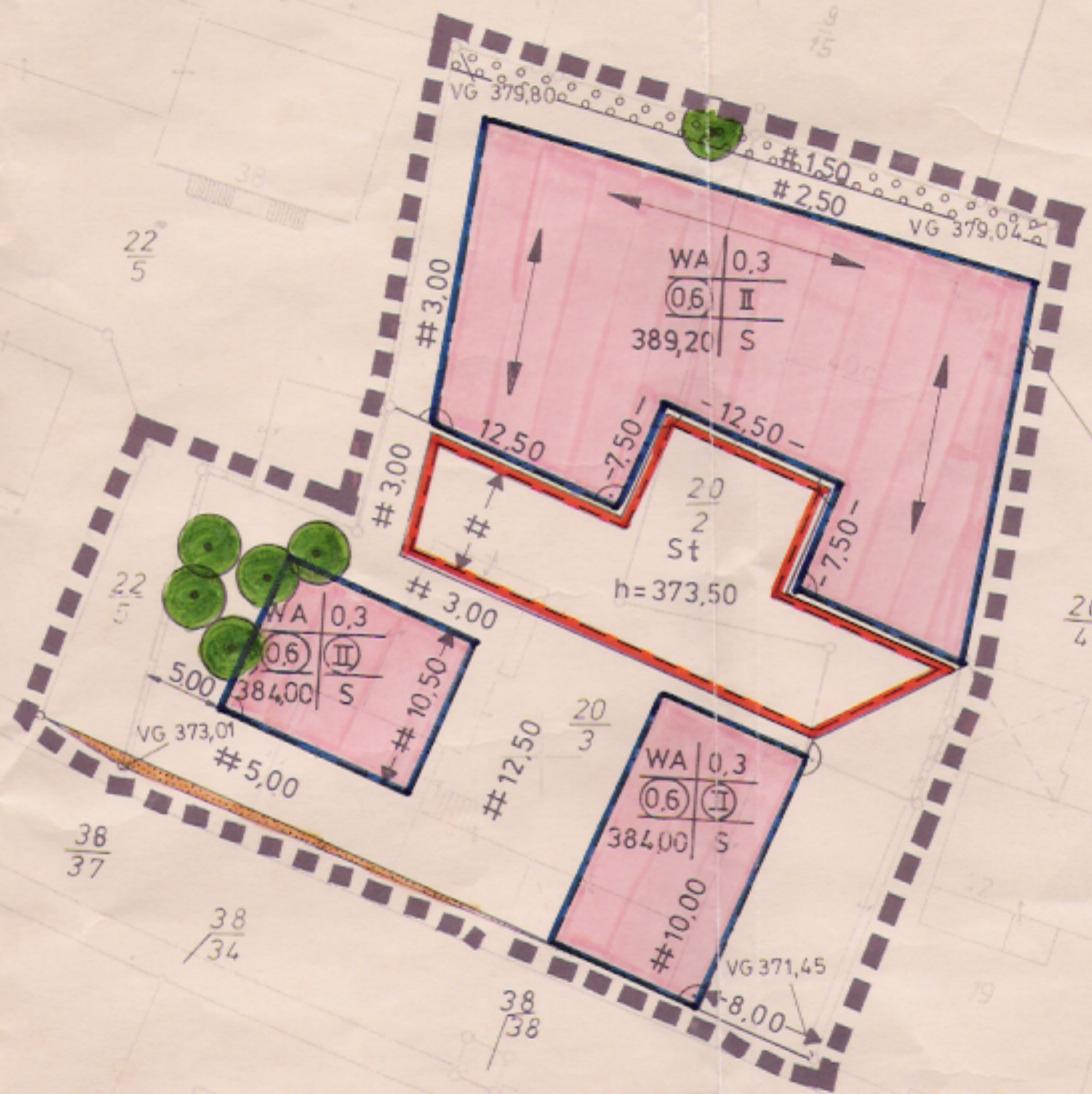
53340 MECKENHEIM · NEUER MARKT 38 · 02225/2013

Bearbeitung: Dr.-Ing. B. Heckenbücker, Dipl.-Ing. R. Thielecke

Stand: Juni 1994, Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

AN

Flur 3



Mainstraße (L 3038) Schlang

1 1a

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB sowie §§ 1 (6) und 4 BauNVO)

Das Plangebiet ist als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die nach § 4 (3) Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) und Nr. 3 (Anlagen für die Verwaltung) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (6) Nr. 2 BauNVO im Plangebiet allgemein zulässig.

Die Ausnahmen gemäß § 4 (3) Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) BauNVO werden in Anwendung des § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2. Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Angabe der Grundflächen- und Geschoßflächenzahl, der Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze sowie der maximal zulässigen Gebäudehöhe in m.ü.NN festgesetzt.

Die Fläche von Garagengeschossen bleibt gemäß § 21a (1) BauNVO bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt.

Grundstücksflächen im Sinne der §§ 19 und 20 BauNVO können zur Bestimmung der zulässigen Grund- bzw Geschoßfläche im Änderungsbereich höchstens bis zur Gesamtfläche der heute im Kataster bezeichneten Flurstücke 20/2 und 20/3 herangezogen werden. Darüber hinaus vorhandene Flächen werden nicht angerechnet.

3. Überbaubare Fläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubare Fläche ist durch Baugrenzen festgelegt. Die Überschreitung dieser Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie Balkone, gläserne Vorbauten, Eingangsüberdachungen u.ä. ist in Anwendung des § 23 (3) BauNVO auf nicht mehr als 1.50 Meter über nicht mehr als 1/3 der Länge der jeweiligen Fassade begrenzt.

4. Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Fläche und zusätzlich bis zu einer Tiefe von 15 Meter von der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Stellplatzfläche sind Stellplätze allein in Stellplatzbauten unterhalb der Geländeoberfläche zulässig. Als Geländeoberfläche gilt dabei die im Plan festgesetzte Höhe von $h = 373,50$ m.ü.NN. Die Stellplatzüberdachung ist zu begrünen.

Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind allein innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO sind im gesamten Plangebiet zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Maßnahmenfläche ist eine Trockenmauer mit einer Mindesthöhe von 1,20 m und einer Kronenbreite von nicht weniger als 0,50 m zu errichten. Die Länge muß mindestens 2/3 der Länge der nördlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 20/2 und 20/3 betragen.

Die Sichtflächen sind aus Natursteinen herzustellen. Diese sind zwischen 20 % und 50 % mit Kalkmörtel zu vermauern und zu verfugen. Zementmörtel sind insgesamt unzulässig.

10 % der hergestellten Mauerfläche sind mit einer Initialpflanzung zu versehen. Die Qualität dieser Initialpflanzung ist so zu wählen, daß in den Folgejahren ein Deckung von 20 % bis 45 % der Mauerfläche erreicht wird.

Der Einsatz von Düngemitteln sowie von Bioziden ist untersagt.

Bei der Bepflanzung sind folgende Arten geeignet, den beabsichtigten Biotopwert zu begründen:

An kalkhaltigen Mauerteilen:

Adonis vernalis Adonisröschen
Alchemilla sp. Frauenmantel
Asarum europaeum Haselwurz
Asplenium
trichomanes Braunstengeliger
Strichfarn

An kalkfreien Mauerteilen:

Antennaria dioica Katzenpfötchen
Sedum sp. Mauerpf Pfeffer
Am Mauerfuß:
Gypsophila repens Schleierkraut

Campanula
portenschlagian
Cymbalaria mur
Ceterach officin
Doronicum sp.
Dryopteris filix-r
Erophila verna
Polypodium vul

Saxifraga sp.

BAUORDNUNGSREC

(§ 9 (4) BauGB sowie §
desrecht beruhenden F

A. Außenmaterialien

Als Materialien für die A

- Holz
- Kalksandstein
- Klinkermauerw
- Putz
- Ziegelmauerwe

Für untergeordnete bzw
beldreiecke, Sockel etc

- Naturschiefer
- Kunstschiefer,
- Beton, unbeh
- Naturstein
- Metall (matt).

B. Dachform und Dachauf

1. Als Dachformen
dachflächen und

Andere Dachform
wobei die Grund
Grundstück nicht

2. Drempe (O.K. De
sind bei Mauerrü
30 % der Hausfro

3. Dachaufbauten s
einhalten und du

Die Länge der Da
schreiten. Werde
Länge aller Dach

Werden zusätzlic
rechenbare Trauf

Werden zusätzlic
auf die Breiten de

Die Höhe der Dac
Schnittpunkt ihre

4. Der seitliche Dach

5. Die Errichtung vo
zulässig.

C. Dachneigungen

Geneigte Dächer sind m

Begrünte Dachflächen s

Campanula portenschlagiana	Glockenblume
Cymbalaria muralis	Zimbelkraut
Ceterach officinarum	Milzfarn
Doronicum sp.	Gemswurz
Dryopteris filix-mas	Männlicher Wurmfarne
Erophila verna	Frühlings-Hungerblümchen
Polypodium vulgare	Gewöhnlicher Tüpfelfarn
Saxifraga sp.	Steinbrech

Parietaria judaica	Glaskraut
Pulmonaria angustifolia	Lungenkraut
Scrophularia nodosa	Knotige Braunwurz
Stachys sylvatica	Wald-Ziest
Als Zierpflanzen:	
Antirrhinum majus	Großes Löwenmaul
Cheirantus cheiri	Goldlack
Corydalis lutea	Gelber Lerchensporn
Sempervivum tectorum	Echte Hauswurz

D. Dacheindeckungsmaterialien

Für geneigte Dachflächen sind dunkelbraun dabei unzulässig.
Ausgenommen hiervon sind begrünte Dächer.

E. Gestaltung der Einfriedungen

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen auszuführen, wobei allein Holz oder Metall einzusetzen.
Einfriedungen mit lebenden Hecken sind zulässig.

F. Gestaltung der Stellplätze und Grundstücke

Je 4 Stellplätze ist mindestens 1 hochstämmiger Baum zu pflanzen.
Im Hof- und Stellplatzbereich sind Einfriedungen mit mehr als 6 Stellplätzen sind durch maximal 6 Stellplätze zusammengefaßt werden.
Die geeignete Baumart ist aus der folgenden Liste zu entnehmen.
Bäume mit einer Mindesthöhe von 3,5 m sind in 1,0 m Höhe einzusetzen.

Baumliste:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Corylus colurna	Baumhasel
Aesculus hippocast.	Kastanie
Prunus avium	Vogelkirsche

BAUORDNUNGSRECHTLICHE SATZUNG

(§ 9 (4) BauGB sowie § 87 HBO in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in die Bauleitplanung vom 28.1.1977)

A. Außenmaterialien

Als Materialien für die Außenfassaden sind erlaubt:

- Holz
- Kalksandsteinmauerwerk
- Klinkermauerwerk
- Putz
- Ziegelmauerwerk.

Für untergeordnete bzw. gliedernde Fassadenelemente wie z.B. Stürze, Pfeiler, Brüstungen, Giebeldreiecke, Sockel etc. sind zusätzlich folgende Materialien zulässig:

- Naturschiefer
- Kunstschiefer, kleinteilig (schwarz)
- Beton, unbehandelt
- Naturstein
- Metall (matt).

B. Dachform und Dachaufbauten

1. Als Dachformen sind geneigte Dächer als Satteldächer, Pultdächer mit versetzten Satteldachflächen und Walmdächer zulässig.
Andere Dachformen (z.B. Flachdächer) sind nur bei untergeordneten Gebäudeteilen zulässig, wobei die Grundfläche dieser Gebäudeteile 10 % der insgesamt überbauten Fläche auf dem Grundstück nicht überschreiten darf.
2. Drempe (O.K. Decke bis O.K. Dachhaut) sind bis zu 1,20 m zulässig. Ausnahmen hiervon sind bei Mauerrücksprünge zulässig, die eine Länge parallel zur Hausfront von weniger als 30 % der Hausfrontlänge haben.
3. Dachaufbauten sind zulässig. Sie müssen vom Giebel einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten und dürfen die Höhe des Firstes nicht überschreiten.
Die Länge der Dachaufbauten darf insgesamt 50 % der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten. Werden Dachaufbauten in mehr als einer Ebene - Zeile - angeordnet, so darf die Länge aller Dachaufbauten insgesamt 65% der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten.
Werden zusätzlich zu Dachaufbauten auch Zwerchhäuser errichtet, so verringert sich die anrechenbare Trauflänge um die Breite der Zwerchhäuser.
Werden zusätzlich zu Dachaufbauten auch Dachflächenfenster errichtet, so sind ihre Breiten auf die Breiten der Dachaufbauten zur Hälfte anzurechnen.
Die Höhe der Dachaufbauten darf 1,75 m nicht überschreiten. Maßgebend hierbei ist der Schnittpunkt ihrer Vorderkante mit der Dachhaut.
4. Der seitliche Dachüberstand, gemessen ab Hausaußenwand, darf 0.75 m nicht überschreiten.
5. Die Errichtung von blendfreien Sonnenkollektoren und photovoltaischen Elementen ist zulässig.

C. Dachneigungen

Geneigte Dächer sind mit einer Neigung zwischen 30° und 45° zu versehen.
Begrünte Dachflächen sind mit einer Neigung bis zu 30° zulässig.

Die nicht überbaute Fläche von Baugruben und Böschungen sind zur Vermeidung von Erosion mit Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Für heckenartige Einfriedungen sind die nachfolgend aufgeführten Pflanzensorten in der Landschaft im Plangebiet angemessen zu pflanzen.

BÄUME:

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Kastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Juglans regia	Walnuß
Malus spec.	Wild-Äpfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Berg-Ulm

G. Verwendung von Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von geneigten Dachflächen ist als Brauchwasser zu sammeln. Die Fläche der Dachfläche ist als Brauchwasser zu sammeln. Die Fläche der Dachfläche ist als Brauchwasser zu sammeln.

H. Verwendung des Bodenaushubs

Der auf den Grundstücken bei Bauarbeiten anfallende Bodenaushub ist wiederzuverwenden, soweit dies möglich ist, und andere nicht durch unzumutbare Maßnahmen zu vermeiden sind.

D. Dacheindeckungsmaterialien

Für geneigte Dachflächen sind dunkelbraune Ziegel zu verwenden. Reflektierende Oberflächen sind dabei unzulässig.

Ausgenommen hiervon sind begrünte Dächer und Glasanbauten (Wintergärten etc.).

E. Gestaltung der Einfriedungen

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind als Senkrechtlattenzäune oder Gitter auszuführen, wobei allein Holz oder Metallrohre verwendet werden dürfen.

Einfriedungen mit lebenden Hecken sind ebenfalls zulässig.

F. Gestaltung der Stellplätze und Grundstücksfreiflächen

Je 4 Stellplätze ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum anzupflanzen.

Im Hof- und Stellplatzbereich sind Einzelbäume anzupflanzen. Ebenerdige, offene Stellplatzanlagen mit mehr als 6 Stellplätzen sind durch mindestens 1,5 m breite Pflanzinseln zu gliedern, so daß maximal 6 Stellplätze zusammengefaßt werden.

Die geeignete Baumart ist aus der folgenden Baumliste ersichtlich. Es sind nur hochstämmige Bäume mit einer Mindesthöhe von 3,5 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, einzusetzen.

Baumliste:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Quercus petraea	Traubeneiche
Corylus colurna	Baumhasel	Quercus robur	Säuleneiche
Aesculus hippocast.	Kastanie	"Fastigiata"	
Prunus avium	Vogelkirsche	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
		Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Die nicht überbaute Fläche von Baugrundstücken kann bis zu 10 % befestigt werden.

Mindestens 10 % der Grundstücksfläche sind mit standortgerechten und landschaftstypischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Böschungen sind zur Vermeidung von Bodenerosionen flächendeckend zu bepflanzen.

Für heckenartige Einfriedungen sind ausschließlich Laubgehölze zulässig.

Die nachfolgend aufgeführten Pflanzenarten sind dabei geeignet, den Belangen von Natur und Landschaft im Plangebiet angemessen Rechnung zu tragen und daher verbindlich festgesetzt.

BÄUME:

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Kastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Juglans regia	Walnuß
Malus spec.	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Berg-Ulme

STRÄUCHER:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus spec.	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Ribes rubrum var. sylvestre	Rote Wald-Johannisbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix caprea	Sal-Weide
Viburnum opulus	Gewöhnl. Schneeball

KLETTERPFLANZEN:

Clematis vitalba	Weinrebe
Humulus lupulus	Hopfen
Lonicera caprifolium	Jelängerjelleber

G. Verwendung von Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von geneigten Dachflächen mit einer Größe von mehr als 25 m² je Einzeldachfläche ist als Brauchwasser zu verwenden. Hierzu ist ein Behältervolumen von mindestens 30 l je m² der von der betreffenden Dachfläche überdachten Fläche vorzuhalten.

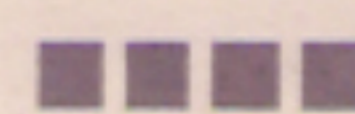
H. Verwendung des Bodenaushubs

Der auf den Grundstücken bei Bauarbeiten anfallende Erdaushub ist für die erforderlichen Modellierungen wiederzuverwenden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich nicht unzumutbar ist und andere nicht durch unzumutbare Nachteile oder unzumutbare Belästigungen beeinträchtigt werden.



Vorhandene Bäume, aus
sonstigen Bepflanzungen
und gegebenenfalls zu

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTEN DENKMÄLER UND SONSTIGE § 9 (6) u. (7) BauGB



Grenze des räumlichen
des Bebauungsplanes

VG 379,04

vorhandene Geländehöhe

HINWEISE

Die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG ist in zu erfüllen und die mit den Erdarbeiten Betrauten sind verpflichtet bei Erdarbeiten jederzeit mit Befunden zu rechnen.

Es wird Ihnen hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand von 24.1.94 übereinstimmen.

Bad Schwalbach, 24. Jan. 1994

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreis
Katasteramt

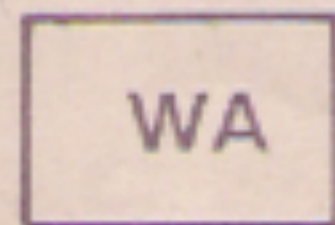
[Signature]
im Auftrag

Die Rechtsgrundlagen dieses Plans

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung d. I S. 2253), geändert durch EVertr. vom 31.08.1990 (BGBl. I S. 1042) und das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen in das Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 1042)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung d. Wohnbauland (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1990 (BGBl. I S. 1042) geändert durch EVertr. vom 31.08.1990 (BGBl. I S. 1042) und das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und dem Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 1042)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne (Planzeichenverordnung 1990 - PlaZV) vom 22.01.1991 (BGBl. I, Nr. 3 vom 22.01.1991)
4. Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 22.04.1993 (GVBl. I S. 655)
5. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 21.12.1988 (GVBl. S. 429)
6. Verordnung über die Aufnahme von auf dem Bebauungsplan vom 28.1.1977 (GVBl. I S. 1)
7. Gemeindeordnung und daraus folgende Satzungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB u. § 1 (2) sowie §§ 2 bis 11 BauNVO



Allgemeines Wohngebiet

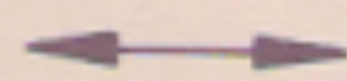


überbaubare Grundstücksfläche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO

	WA	0,3	Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl			Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	0,6	II	zwingend
max. zulässige Gebäude- höhe in m.ü.NN.		S	Satteldach
	184,00		



Hauptfistrichtung

BAUWEISEN, -LINIEN U. -GRENZEN

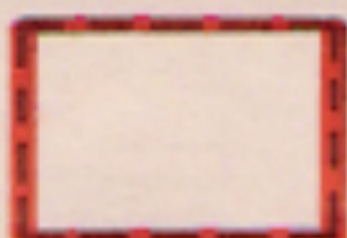
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO



Baugrenze

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V. mit § 9 (2) BauGB



Umgrenzung von Flächen

St

Stellplätze

h = 373,50

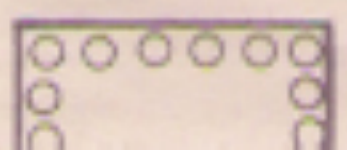
festgesetzte Geländehöhe in m.ü.NN

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB



Verkehrsflächen

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und

AUFSTELL

1. Dieser Pl
Beschluss
aufgestell
ortsüblich

Schlangen

Bürgerme

Klaus

BÜRGERBE

2. Die Bürge
Grund de
2.3.18
BauGB m
Die Unter
Planung
planerisch

Schlangen

Bürgerme

Klaus

OFFENLAG

3. Dieser Pla
gemäß § 3
öffentliche

Schlangen

Bürgerme

Klaus

OFFENLAG

4. Dieser Pla
BauGB au
0.5. APR
öffentlich
wurden an

Schlangen

Bürgerme

Klaus

BAUORDNU

5. Die Bauord
A-D§ 87 (1)
E. § 87 (1)
F. § 87 (1)

G. § 87 (2)

H. § 87 (2)

wurden ge
der Gemein

Schlangen

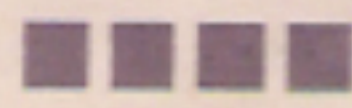
Bürgerme

Klaus



Vorhandene Bäume, auf Dauer zu erhalten
und gegebenenfalls zu ersetzen

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, DENKMÄLER UND SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (6) u. (7) BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

VG 379,04

vorhandene Geländehöhe in m.ü.NN

HINWEISE

Die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen und die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren, da im Plangebiet bei Erdarbeiten jederzeit mit Befunden zu rechnen ist.

Quercus petraea Traubeneiche
Quercus robur Säuleneiche
"Fastigiata"
Sorbus aucuparia Vogelbeere
Tilia platyphyllos Sommerlinde

Es wird Ihnen hiermit bescheinigt,
daß die Grenzen und Bezeichnungen
der Flurstücke mit dem Nachweis des
Liegenschaftskatasters nach dem Stande
von 24.1.94 übereinstimmen.

Bad Schwalbach, 24. Jan. 1994

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
Katasteramt

im Auftrag



Die Rechtsgrundlagen dieses Planes und seines Verfahrens sind:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch EVertr. vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 885, 1122) und durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch EVertr. vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 885/1124) und durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990, Anlageband zum BGBl. I, Nr. 3 vom 22.01.1991.
4. Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.1993 (GVBl. I S. 655).
5. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.12.1988 (GVBl. S. 429).
6. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.1977 (GVBl. I S. 102).
7. Gemeindeordnung und daraus folgende Satzungen.

STRÄUCHER:

Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Hasel
Crataegus spec. Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche
Prunus padus Traubenkirsche
Ribes rubrum Rote Wald-Johannisbeere
var. sylvestri
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Salix caprea Sal-Weide
Viburnum opulus Gewöhnl. Schneeball

KLETTERPFLANZEN:

Clematis vitalba Weinrebe
Humulus lupulus Hopfen
Lonicera caprifolium Jelängerjelier

mit einer Größe von mehr als 25 m² je Ein-
heit ist ein Behältervolumen von mindestens
100 l pro m² Fläche vorzuhalten.

Der Einsatz von... ist für die erforderlichen Modellie-
rungen... und wirtschaftlich nicht unzumutbar ist
durch... zumutbare Belästigungen beeinträchtigt

